



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	24.01.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 12/07
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 9 ArbEG, § 13 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswert für Gebrauchsmuster; Vergütung der Nutzung vor Inanspruchnahme		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Angesichts der in jüngerer Zeit erfolgten Verlängerung der Höchstlaufzeit von Gebrauchsmustern auf nunmehr 10 Jahre vertritt die Schiedsstelle die Auffassung, dass der früher gegenüber einem erteilten Patent für Gebrauchsmuster als angemessen erachtete halbe Erfindungswert nicht mehr in allen Fällen angemessen ist und setzt nach den Umständen des Einzelfalles diesen Erfindungswert auch höher an.
2. Da der Arbeitgeber bereits nach der Erfindungsmeldung während der laufenden Inanspruchnahmefrist im Blick auf die verpflichtende Schutzrechtsanmeldung in Inland (§ 13 ArbEG) die Möglichkeit hat, eine Monopolstellung zu erlangen, kann ein Vergütungsanspruch ab dem Zeitpunkt bejaht werden, ab dem die Erfindungsmeldung vorliegt. Eine Vergütungs- und Auskunftspflicht für Nutzungen vor ordnungsgemäßer Meldung der Diensterfindung ist dagegen unvereinbar mit dem Monopolprinzip, weil die durch den Arbeitnehmer vermittelte Möglichkeit zu einem Monopol nicht besteht.